Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10519**

18. Wahlperiode 30.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9984, 18/10349, 18/10444 Nummer 1.8 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10250 –

Existenzminimum verlässlich absichern, gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dabei habe der Gesetzgeber die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 sowie dem Beschluss vom 23. Juli 2014 in vollem Umfang zu beachten. Insbesondere seien Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie hinsichtlich der den Jugendlichen zugeordneten Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren zu berücksichtigen.

Zudem sei aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Zuordnung haushaltsangehöriger Personen zur Regelbedarfsstufe 1 bei der Abgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene eine Neuregelung erforderlich.

Zu Buchstabe b

Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber spezifische Vorgaben für die Berechnung der Regelsätze gemacht. Demnach seien ein für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbares Vorgehen sowie eine besondere Sorgfalt bei der Ermittlung der Regelbedarfe unerlässlich, heißt es in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Außerdem dürften nur zuverlässige Methoden und aussagekräftige Zahlengrundlagen verwendet werden. Die Bundesregierung habe nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem das Existenzminimum von Alleinstehenden und Familien auf kritikwürdige Art ermittelt worden sei.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor, ferner eine Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden berücksichtigt. Enthalten ist zudem eine Überarbeitung der Vorschriften für die Berücksichtigung von Bedarfen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB XII.

Durch Änderungen in den Ausschussberatungen wurden Vorschriften, die keinen unmittelbaren Bezug zur Regelbedarfsermittlung haben auf den 1.7.2017 verschoben, ein Darlehen zur Überbrückung einer Finanzierungslücke im ersten Rentenmonat eingeführt, die Neuregelung zur Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Verwandtenhaushalten präzisiert sowie klargestellt, dass angemessene Altersvorsorgebeiträge im SGB XII weiterhin als Ermessensleistung übernommen werden können.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9984, 18/10349 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Existenzminimum verlässlich und in ausreichender Höhe absichere sowie die Teilhabe von allen tatsächlich sicherstelle und deshalb u. a. die Höhe der Regelsätze auf sachgerechte Weise und auf der Grundlage aussagekräftiger Zahlen ermittele und die Bedarfe unterschiedlicher Altersgruppen auf der Basis der unteren 20 Prozent der nach Einkommen geschichteten Haushalte ermittele. Ferner solle das Bildungs- und Teilhabepaket abgeschafft werden u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10250 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstaben b

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergäben sich durch den Gesetzentwurf Mehrausgaben von insgesamt 129 Millionen Euro in 2017, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfielen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Darin enthalten seien Minderausgaben durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen in Höhe von 6 Millionen Euro sowie Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 in Höhe von 65 Millionen Euro. Die Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung seien in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Zudem führe die pauschalierte Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern, eines Kindes oder eines Geschwisters lebten, zu Kosten in Höhe von etwa 70 Millionen Euro. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergäben sich durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Mehrkosten in Höhe von rund 16 Millionen Euro je Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen seien. Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 führe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 70 Millionen Euro im Jahr 2017. Darüber hinaus komme es aufgrund der Fortschreibung dieser Regelbedarfe vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 zu Mehrkosten in Höhe von rund 390 Millionen Euro in 2017. Kosten der turnusmäßigen Fortschreibung seien in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Die Bestandsschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 6 – sie verbleibe in 2017 auf 237 Euro monatlich – führe zu einmaligen Mehrkosten von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2017.

In der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz führe die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell zu berücksichtigen sei und damit die Ergebnisse einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, bestehe mit Vorliegen der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. Dies solle in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Aussagen zu finanziellen Auswirkungen aus einer Berücksichtigung der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2013 auf die Geldleistungen nach dem AsylbLG seien in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht möglich.

Minderausgaben auf Grund der neuen Regelbedarfe ergäben sich bei dem den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 14 Millionen Euro im Jahr 2017 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstünden, da bei rund 6.000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderer vorrangiger Sozialleistungen nicht mehr bedarfsdeckend sein werde, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergebe. Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II habe Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag sei als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setze voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden könne. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem

anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes decke. Mit den erhöhten Regelbedarfen könne etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Nach ersten Schätzungen falle bei rund 5.000 Familien mit rund 8.000 Kindern der Anspruch auf den Kinderzuschlag weg und sie hätten in der Regel stattdessen einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Demzufolge sei beim Kinderzuschlag mit Minderausgaben für das Jahr 2017 von rund 12 Mio. Euro zu rechnen.

Zu Buchstabe b

Genaue Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9984, 18/10349 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      ‚Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:

      „§ 137 Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6“. “

   b) Die Nummern 4, 6 und 8 bis 17 werden aufgehoben.

   c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

      In Buchstabe b wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.

   d) Die bisherigen Nummern 7, 18, 19, 20 werden die Nummer 5, 6, 7, 8.

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

‚Artikel 3a

Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2017

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

      „§ 33 Bedarfe für die Vorsorge“.

   b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe zu § 37a eingefügt:

      „§ 37a Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften“.

   c) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe zu § 41a eingefügt:

      „§ 41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt“.

   d) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe zu § 42a eingefügt:

      „§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

   e) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe zu § 43a eingefügt:

      „§ 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch, Direktzahlung“.

   f) Die Angaben zu §§ 44a bis 44c werden wie folgt gefasst:

      „§ 44a Vorläufige Entscheidung

      § 44b Aufrechnung, Verrechnung

      § 44c Erstattungsansprüche zwischen Trägern“.

g) Nach der Angabe zu § 133a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung“.

2. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Bedarfe für die Vorsorge

(1) Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden. Aufwendungen nach Satz 1 sind insbesondere

1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
3. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
4. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht, sowie
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

(2) Weisen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so werden diese in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.“

3. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 anzuerkennen.“

4. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften

(1) Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

(2) Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zu tilgen; insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zurückzuzahlen.

Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt.

(3) Die Rückzahlung nach Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach § 44b.“

5. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

6. § 42 Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

a) bei Leitungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach § 42a,

b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach 27b bestimmt, in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers.

5. ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a.“

7. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung

1. bei Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, gelten die Absätze 3 und 4 sowie

2. bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, die in einer sonstigen Unterkunft leben, gilt Absatz 5.

Wohnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

(3) Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 3 bis 5 anzuerkennen. Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 1 ergibt. Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

(4) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) oder lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen und ist sie vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet, sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tat-sächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.

Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder
2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“

8. § 43 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Wird diese Vermutung widerlegt, besteht keine Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.“

9. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

(1) Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummer 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe.

(2) Die Höhe der monatlichen Geldleistung im Einzelfall (monatlicher Zahlungsanspruch) ergibt sich aus dem Gesamtbedarf nach Absatz 1 zuzüglich Nachzahlungen und abzüglich des

nach § 43 Absatz 1 bis 4 einzusetzenden Einkommens und Vermögens sowie abzüglich von Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44b.

(3) Sehen Vorschriften des Dritten Kapitels vor, dass Bedarfe, die in den Gesamtbedarf eingehen, durch Zahlungen des zuständigen Trägers an Empfangsberechtigte gedeckt werden können oder zu decken sind (Direktzahlung), erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, und zwar bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens aber bis zu der sich nach Absatz 2 ergebenden Höhe des monatlichen Zahlungsanspruchs; die §§ 34a und 34b bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungsberechtigte eine Direktzahlung wünschen. Erfolgt eine Direktzahlung, hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu informieren.

(4) Der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger kann bei Zahlungsrückständen aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen, für die laufenden Zahlungsverpflichtungen einer leistungsberechtigten Person eine Direktzahlung entsprechend Ab-satz 3 Satz 1 vornehmen.“

10. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Monate verkürzt werden.“

11. Nach § 44 werden die folgenden §§ 44a und 44b eingefügt:

„§ 44a

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 feststehen und

1. zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist im Verwaltungsakt des ausführenden Trägers anzugeben. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Zehnten Buches vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Steht während des Bewilligungszeitraums fest, dass für Monate, für die noch keine vorläufig bewilligten Leistungen erbracht wurden, kein Anspruch bestehen wird und steht die Höhe des Anspruchs für die Monate endgültig fest, für die bereits vorläufig Geldleistungen erbracht worden sind, kann der ausführende Träger für den gesamten Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen.

(5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. Anderenfalls trifft der ausführende Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von dem der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65, und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommt die leistungsberechtigte Person ihrer Nachweispflicht trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die zu gewährenden Geldleistungen für diese Kalendermonate nur in der Höhe endgültig fest, soweit der Leistungsanspruch nachgewiesen ist. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(6) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 4, gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

(7) Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Geldleistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die

abschließend bewilligten Geldleistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fort-bestehen, sind zu erstatten.

§ 44b

Aufrechnung, Verrechnung

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach § 44a Absatz 7 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 beträgt monatlich 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28.

(3) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach § 43a nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.“

12. Der bisherige § 44a wird § 44c.

13. § 45 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn

 1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,

 2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,

 3. Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind oder

 4. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.“

 b) Satz 4 wird aufgehoben.

14. § 128c Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

    „9. Darlehen getrennt nach

    a) Darlehen nach § 37 Absatz 1 und

    b) Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a“.

15. Nach § 133a wird folgender § 133b eingefügt:

„§ 133b

Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung

§ 42a Absatz 3 und 4 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte, bei denen vor dem 1. Juli 2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII anerkannt worden sind, die

1. dem Kopfteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten, oder

2. nach ihrer Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nicht übersteigen.

Satz 1 findet Anwendung, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.“ “

3. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚1. § 27a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf zu anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.“

   b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 gedeckt werden.“ ‘

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „vorbehaltlich der Absätze“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Artikel 3a tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.“

b) den Antrag auf Drucksache 18/10250 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese Vorsitzende	**Jana Schimke** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jana Schimke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9984** ist in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich darüber hinaus gemäß § 90 GOBT mit dem Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Der Antrag auf Drucksache **18/10250** ist in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz,** der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9984 in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 18/10250 in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit der Ermittlung von Regelbedarfen auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 (EVS 2013) wird der gesetzgeberische Handlungsauftrag aus § 28 Absatz 1 SGB XII umgesetzt. Danach ist die Höhe der Regelbedarfe durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Diese Voraussetzung war mit Abschluss der Aufbereitung der im Rahmen des EVS 2013 erhobenen Daten zum privaten Verbrauch im September 2015 durch das Statistische Bundesamt erfüllt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SGB XII beim Statistischen Bundesamt die für die Ermittlung neuer Regelbedarfe erforderlichen Sonderauswertungen der EVS 2013 in Auftrag gegeben. Hierzu wurde bereits im Juni 2015 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt abgeschlossen.

Die vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Sonderauswertungen entsprechen den Sonderauswertungen für die Regelbedarfsermittlung im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) (RBEG 2011). Durch das RBEG 2011 wurden die zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Regelbedarfsstufen auf der Grundlage der EVS 2008 festgesetzt (Einzelheiten zu den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008): Besonderer Teil der Begründung im Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 17/3404, S. 49 ff.).

Zu Buchstabe b

Das gewählte Verfahren der Regelsatzermittlung von Ein-Personen- und Familienhaushalten entspreche im Wesentlichen dem Vorgehen im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 (RBEG 2011). So würden die Regelsätze von Alleinstehenden weiterhin auf Basis der untersten 15 Prozent statt der untersten 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte ermittelt. Die Begründung dafür sei nach wie vor sehr fragwürdig, heißt es in der Antragsbegründung. Das durchschnittliche Gesamteinkommen der Referenzgruppe läge zudem höher, wenn Zirkelschlüsse in der Berechnung der Regelsätze vermieden würden. Die Bundesregierung schließe jedoch nur Haushalte aus, die SGB-II- und SGB-XII-Leistungen bezögen und von diesen Haushalten wiederum nur diejenigen, die kein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielten. Forschungsarbeiten zeigten, dass verdeckt Arme mit hinreichender Genauigkeit in den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) identifiziert und entsprechend aus der Referenzgruppe herausgenommen werden könnten.

Zusätzlich werde die Höhe der Regelsätze durch nachträgliches Kleinrechnen verringert. Insbesondere im Bereich der sozialen Teilhabe werde der Rotstift angesetzt: der Konsum von Speiseeis, Ausgaben für das Handy etc. würden aus dem Regelsatz unter der Begründung herausgestrichen, dass sie als nicht existenzsichernd anzusehen seien. Diese nachträglichen Streichungen führten zu einer sehr weitgehenden Vermischung aus Statistik- und Warenkorbmodell Stattdessen sollte zukünftig grundsätzlich ein Statistikmodell verwendet und die Regelsätze auf Basis der tatsächlichen Ausgaben der zirkelschlussbereinigten Vergleichsgruppe zum Maßstab genommen werden. Die Rechentricks und Streichungen hätten Folgen: Insgesamt werde Grundsicherungsbeziehenden nur eine Unterstützung zugestanden, die ca. 25 Prozent niedriger liege als das, was die statistische Referenzgruppe ausgebe. Die Berechnung der Kinderregelsätze sei ebenfalls noch immer methodisch fragwürdig und beruhe zudem auf einer wackligen Grundlage.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9984 in seiner 86. Sitzung am 28. September 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung des Antrags auf Drucksache 18/10250 hat der Ausschuss in seiner 94. Sitzung am 11. November 2016 aufgenommen und eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen auch zu dieser Vorlage beschlossen. Die Anhörung, bei der neben dem RBEG auch die Änderung des AsylbLG thematisiert wurde, fand in der 95. Sitzung am 28. November 2016 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)849 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Statistisches Bundesamt

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Bundesrechnungshof

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

Dr. Andy Groth

Dr. Irene Becker

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) spricht sich aufgrund der Vielzahl der festgestellten Defizite und der Relevanz der Regelbedarfe für das System der sozialen Sicherung und darüber hinaus für eine grundlegende Neuermittlung der Regelbedarfe aus mit dem Ziel, Armut wirksam zu bekämpfen und die tatsächlichen Kosten der Bedarfe, die zum soziokulturellen Existenzminimum gehörten, besser abzudecken. Es solle eine Sachverständi-

genkommission eingesetzt werden, bestehend aus Wissenschaftler/innen, Vertretern und Vertreterinnen der Tarifparteien, von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Betroffenenorganisationen. Aufgabe der Kommission solle es sein, für den Gesetzgeber Vorschläge für armutsfeste und bedarfsdeckende Regelbedarfe zu entwickeln. Die Kommission solle insbesondere Verfahren vorschlagen, mit denen die Ergebnisse der EVS anhand bedarfsorientierter Überlegungen überprüft und ggf. korrigiert werden könnten. Die Ergebnisse der Kommission sollten in eine politische Debatte im Deutschen Bundestag zur Armutsbekämpfung und zur Frage, was ein Mensch mindestens in einem hochentwickelten und reichen Land wie Deutschland zum Leben brauche, einfließen und bei der Neuermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt werden. Da die Arbeit der Kommission einige Zeit beanspruchen werde, müssten Soforthilfen gewährt werden, um die Lebenslage von Grundsicherungsbeziehenden unmittelbar spürbar zu verbessern: So sollten u. a. zusätzliche Einmalbeihilfen etwa für Waschmaschinen, Kühlschränke sowie Brillen gewährt werden, die Leistungen für Schulmaterialien bedarfsdeckend erhöht und auf den 1-Euro-Eigenanteil beim Schul- und Kita-Essen verzichtet werden. Diese Soforthilfen könnten im laufenden Gesetzgebungsverfahren unkompliziert und schnell umgesetzt werden. Die Soforthilfen würden einen wichtigen Beitrag leisten, Armut und Ausgrenzung in einem ersten Schritt zumindest spürbar abzumildern.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) stellt fest, dass der vorliegende Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes der Verpflichtung nachkäme, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Regelbedarfe nach SGB II und dem SGB XII neu zu ermitteln. Die Regelbedarfe würden in einem transparenten und verfassungsgemäßen Verfahren ermittelt. Sie deckten das Existenzminimum ab, wahrten den Lohnabstand und würden – wo erforderlich – fortentwickelt. Spezifische Bedarfe würden gezielt etwa durch das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt. Teilhabe werde nicht nur durch Geldleistungen gesichert. Gerade in der Grundsicherung komme es darauf an, Bezieher von Grundsicherungsleistungen beim Weg aus der Grundsicherung zu unterstützen und die Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung zu verbessern. In den Fokus genommen werden sollten hierbei verstärkt Eltern mit Kindern, bei denen beide Grundsicherungsleistungen bezögen. Die Forderungen aus dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden zu weiteren Leistungsausweitungen führen, die nicht zur Erreichung der genannten Ziele beitrügen, und zu zusätzlicher Bürokratie. Stattdessen solle die weiteren Entbürokratisierung und Vereinfachung des SGB II vorangebracht werden.

Die **Bundesagentur für Arbeit** befürwortet bei der Änderung von Artikel 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den allgemeinen Verweis im SGB II auf die entsprechenden Werte in § 28 SGB XII. Damit werde der Gesetzestext des SGB II um konkrete Wertangaben bereinigt, die in der Regel bislang nicht den aktuellen Stand wiedergegeben hätten. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die aktuelle pauschale Berücksichtigung der Stromkosten innerhalb der Regelbedarfe sei sinnvoll. Durch das Herauslösen einzelner Bestandteile aus den Regelbedarfen und Gewährung als neue Pauschale würde das Leistungsrecht komplexer und die Übersichtlichkeit in den Bescheiden reduziert. Sowohl für die Einführung einer Stromkostenpauschale als auch die geforderte Einführung eines neuen Mehrbedarfs Umgangsrecht wären nicht unerhebliche Änderungen im IT-Verfahren erforderlich. Für die Softwareanpassung müssten entsprechend lange Vorlaufzeiten zur Umsetzung eingeplant werden.

Das **Statistische Bundesamt** erläutert, dass Grundlage der aktuellen Neubemessung der SGB-Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 seien. Für die EVS 2013 gelte wie für die früheren Erhebungen, dass sie insbesondere wegen des großen Stichprobenumfangs, des differenzierten Quotenplans und der detaillierten Anpassung an Ergebnisse des Mikrozensus (1%-Großstichprobe mit Auskunftspflicht) valide und zuverlässige Daten zu den Konsumstrukturen der privaten Haushalte in Deutschland bereitstellen könne. Im Vergleich zur vorangegangenen EVS 2008 sei das Erhebungskonzept der EVS 2013 (u. a. Quotenplan, Erhebungsinstrumente) nicht verändert worden. Auch die Datenaufbereitung (Datenerfassung und –plausibilisierung) und Hochrechnung erfolgten in gleicher Weise wie bei der EVS 2008. Bei Vergleichen zwischen 2008er- und 2013er-Ergebnissen der EVS sei daher davon auszugehen, dass keine methodisch bedingten Brüche in den regelsatzrelevanten Ergebnissen vorhanden seien. Die Genauigkeit der EVS-Ergebnisse sei sowohl vom stichprobenbedingten als auch vom nichtstichprobenbedingten Fehler beeinflusst. Das Ausmaß des Nicht-Stichprobenfehlers sei wie in jeder anderen Erhebung nicht quantifizierbar. Durch umfangreiche qualitätssichernde Maßnahmen bei der Rücklaufkontrolle, der Erfassung und der Aufbereitung einschließlich der Hochrechnung sei diesem jedoch so gut wie möglich entgegengewirkt worden.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Identifizierung „verdeckt armer" Haushalte durch Befragung (z.B. durch Erhebung aller Tatbestände, die für die Feststellung der Bedürftigkeit relevant seien) würde die EVS angesichts der vielfältigen sonstigen Anforderungen an diese Erhebung sowie der Komplexität und Sen-

sibilität eines solchen Erhebungstatbestands überfordern und sich negativ auf die Teilnahmebereitschaft der Haushalte für die EVS und damit auf die Datenqualität der EVS auswirken. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seien im Haushaltsbuch der EVS 2013 nicht separat abgefragt worden, weil Bezieher und Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen sich in aller Regel nicht an der EVS beteiligten und demzufolge sehr kleine Fallzahlen zu erwarten seien.

Deutscher Landkreistag und **Deutscher Städtetag** weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass die im SGB XII vorgesehenen Änderungen zur Anerkennung von Unterkunftskosten und zur Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden seien und eine Reihe von Rechtsunsicherheiten bärgen. Sie sollten praxistauglicher formuliert werden. Das Verfahrensrecht sollte für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel) und die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel) gleichermaßen gelten. Andernfalls komme es zu unnötigen Verwerfungen. Der Zeitplan für beide Gesetzgebungsverfahren sehe eine Verabschiedung Mitte Dezember 2016 vor. Dies lasse eine verwaltungsmäßige Vorbereitung und Umsetzung zum vorgesehenen Inkrafttreten vieler Änderungen zum 1.1.2017 nicht zu. Es werde darum gebeten, den Landkreisen und Städten die erforderliche Vorbereitung zu ermöglichen und das Inkrafttreten zu verschieben.

Der **Bundesrechnungshof** hat keine Prüfungserkenntnisse zur Ermittlung des Regelbedarfs für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 betont, dass dem Gesetzgeber bei der Konkretisierung des Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum zustehe. Dieser umfasse die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse und die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs. Voraussetzung sei, dass der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemesse. Dafür sei keine bestimmte Methode vorgeschrieben. Anhaltspunkte dafür, dass die Ermittlung der Regelbedarfe diesen Bedingungen nicht entspreche, seien nicht erkennbar.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** kritisiert, dass der Einschluss aller Leistungsberechtigten mit anrechenbarem Einkommen in die Referenzgruppen bei der Ermittlung von Regelbedarfen nicht sachgerecht sei. „Verdeckt Arme" seien auszuschließen. Andernfalls bestehe das Risiko einer systematischen Untererfassung des Bedarfs an Haushaltsstrom auf Grundlage der EVS. Die Regelbedarfsstufe 3 nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs habe im Ergebnis eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten zur Folge, die bisher stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege erhielten. Ferner seien die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach grundsätzlich geeigneten Verteilungsschlüsseln bestimmt worden. Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Schaffung eines finanziellen Spielraums bei atypischen Bedarfen sei systemgerecht nur nachzukommen, wenn der im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 2011 eingeführte restriktive Umgang mit den Daten aus der EVS gemindert werde. Ein erhöhter Bedarf von Eltern im Zusammenhang mit der Sorge für Kinder werde aktuell ausschließlich bei Alleinerziehenden und außerhalb des Regelbedarfssystems anerkannt (gesetzlicher Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 SGB II bzw. § 30 Absatz 3 SGB XII). Es sollte geprüft werden, wie künftig der erziehungsbedingte Mehraufwand bei allen Eltern gedeckt und ihnen tatsächlich ein Existenzminimum gesichert werden könne, das nicht unter dem von Paaren ohne Kinder liege.

Der **Deutsche Caritasverband** erklärt, dass er trotz des grundsätzlichen Einverständnisses mit der Methode grundlegende Bedenken gegenüber einigen Punkten in der derzeitigen Berechnung der Regelbedarfe habe. So bestimme die Wahl der Referenzgruppe, wessen Lebensstandard als Maßstab für die Bemessung des Regelbedarfs diene. Sie sei die Gruppe, deren Ausgaben die Höhe des Regelbedarfs bestimmten. Bei der Wahl der Referenzgruppe gebe es Nachbesserungsbedarf. Die alten Referenzgruppe müssten beibehalten werden; die unteren 20 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte (ohne Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen des SGB II und SGB XII). Bis Ende 2010 sei der Regelbedarf von den Ausgaben dieser Gruppe abgeleitet worden. Die Referenzgruppe sei bei der Neubemessung der Regelbedarfe 2011 auf die unteren 15 Prozent der oben genannten Haushalte reduziert worden. Für die Regelbedarfsstufen von Kindern werde nach wie vor die Referenzgruppe der untersten 20 Prozent der Haushalte herangezogen. Ferner müssten die verdeckt armen Menschen (also Menschen, die ihren Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nicht wahrnähmen und somit mit einem Einkommen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums lebten) aus der Referenzgruppe herausgenommen werden. Auch wenn es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehung verdeckt armer Menschen gebe, habe der Gesetzgeber einen sozialpolitischen Auftrag, für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen. Das Gutachten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2013) habe aufgezeigt, dass es sehr viele verdeckt arme Haushalte gebe. Der Gesetzgeber bleibe aufgefordert zu prüfen, welchen

Weg der Berechnung zur Herausnahme dieser Gruppe er wählen wolle. Nur so könnten Zirkelschlüsse bei der Bestimmung des Regelbedarfs vermieden werden. Darüber hinaus sei es geboten, dass auch Personen, die über ein Erwerbseinkommen von bis zu 100 Euro verfügten und ihren weiteren Lebensunterhalt durch den Regelbedarf deckten, aus der Referenzgruppe herausgenommen würden. Der Betrag von 100 Euro sei ein pauschaler Freibetrag, der Aufwendungen abdecken solle, die nicht im Regelbedarf abgebildet seien. Dazu gehörten neben Kosten für Versicherungen alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entstünden. Bei geringfügiger Beschäftigung sei der Freibetrag sogar auf diesen Wert begrenzt. Seien z. B. im Einzelfall die Fahrtkosten höher, verfüge der Betroffenen damit nur über ein Budget unterhalb des Regelbedarfes. Einem erwerbstätigen Leistungsempfänger stehe nicht unbedingt mehr, in Einzelfällen sogar weniger Einkommen für die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums zur Verfügung als einem Menschen, der ausschließlich von der Grundsicherung lebe. Schließlich seien auch die Haushalte, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezögen, aus der Referenzgruppe auszuschließen. Denn sie hätten aufgrund ihrer Lebenssituation und vielfältiger Vergünstigungen spezifische Bedarfe und Ausgaben, die in der Regelbedarfsbemessung nicht als repräsentativ gelten könnten. U. v. a. m.

Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung erläutern, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch inhaltlich weitgehend den Vorschriften des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2011 entspreche. Er berücksichtige jedoch nur wenige (drei) Korrekturen, die konkrete Änderungsanforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umsetzten. Weitere Hinweise in den Urteilen des BVerfG von 2010 und 2014 sowie Kritik aus Wissenschaft und Verbänden würden nicht aufgegriffen oder mit nicht sachgerechter Darstellung und Deutung der Empirie abgewiesen. Damit gälten methodische und gesellschaftspolitische Einwendungen gegen das RBEG 2011 entsprechend auch für den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf. Zudem werde das Gebot der Transparenz noch weniger befolgt als im Gesetzgebungsverfahren 2010/2011, da das veröffentlichte statistische Material vergleichsweise spärlich sei. Letztlich orientiere sich der Entwurf an Minimalstandards, die aus den einschlägigen Urteilen des BVerfG abgeleitet oder entnommen würden, nicht aber an gesellschaftspolitischen Zielen der Bedarfs- und Chancengerechtigkeit, die über das verfassungsrechtliche Minimum hinausgingen. Die Grundsicherung müsse aber so ausgestaltet sein, dass sie die sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten verbessere. Die Regelsätze müssten ein eigenverantwortliches Wirtschaften auf der Grundlage einer realitätsgerechten Bedarfsermittlung zulassen. Eigenverantwortlichkeit von mündigen Bürgerinnen und Bürgern setze die Deckung ihrer sozialen und kulturellen Mindestbedarfe voraus. Die nur leicht angehobenen Regelsätze seien aber offenbar politisch gesetzt und ließen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte transparente Ermittlung nach fachlichen Gesichtspunkten vermissen. Vielmehr bleibe es beim problematischen Herausrechnen einzelner Bedarfspositionen. So bleibe die geplante Neuregelung weit hinter den Notwendigkeiten zurück. Die Kürzungen aus den Konsumausgaben der Referenzgruppen summierten sich auf etwas mehr (bei Erwachsenen und Kindern unter 6 Jahren) bzw. etwas weniger (bei Kindern ab 6 Jahren und Jugendlichen) als ein Viertel der Ausgaben der jeweiligen Referenzgruppe. Die Kürzungen seien auf Bereiche der sozialen Teilhabe konzentriert: Der höchste Abschlag ergebe sich bei den Kindern unter 6 Jahren – nur die Hälfte der entsprechenden Ausgaben der Referenzgruppe gälten als regelbedarfsrelevant. Aber auch bei den Jugendlichen sei eine Kürzung der Referenzausgaben um zwei Fünftel unter Aspekten der Teilhabegerechtigkeit nicht vertretbar. Ein Vergleich mit den Ergebnissen, die dem RBEG 2011 zugrunde lägen, zeige zudem, dass das relative Gewicht der Abschläge hinsichtlich der sozialen Teilhabe bei den Kindern und Jugendlichen erheblich – um etwa zehn Prozentpunkte – zugenommen habe.

Der Sachverständige **Dr. Andy Groth** legt dar, dass die Regelbedarfsermittlung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf denselben Grundsätzen folge wie diejenige, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2011 (im Weiteren: RBEG 2011) zugrunde liege. Bis in die Detailebene hinein würden identische Wertentscheidungen getroffen. Deshalb sei davon auszugehen, dass der vorliegende Entwurf wie das RBEG 2011 mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar sei. Die Prüfaufträge und Überwachungspflichten, die der Gesetzgeber in § 10 RBEG 2011 und das BVerfG im Beschluss vom 23. Juli 2014 vorgegeben und einer Regelbedarfsneuermittlung vorangestellt habe, seien abgearbeitet worden, ohne dass sich daraus zwingende konzeptionelle Änderungsbedarfe ergeben hätten. Was technische Fragen sowie politische Wertentscheidungen anbelange, werde sich der Entwurf im Wesentlichen denselben Einwänden ausgesetzt sehen wie das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2011. Der Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sei aber nach wie vor nicht überschritten. Die Neudefinition der Regelbedarfsstufen insbesondere im Zusammenhang mit der Regelbedarfs-

stufe 3 entschärfe Konflikte mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dürfte allgemein zur Rechtsbefriedung beitragen. Rechtspolitisch sei die Neuregelung begrüßenswert. Die Neudefinition der Regelbedarfsstufe 3 sei im Kontext mit beabsichtigten Neuregelungen zur Zuordnung der Unterkunftskosten in Haushalten zu sehen, in denen behinderte Kinder zusammen mit ihren Eltern lebten. Diese Regelungen seien grundsätzlich begrüßenswert, müssten sprachlich aber noch unmissverständlicher gefasst werden.

Die Sachverständige **Dr. Irene Becker** wendet ein, dass das Statistikmodell unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten nur bedingt zur Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums geeignet sei, so dass auf die Einhaltung grundlegender Voraussetzungen zu achten sei, wie: Als zentrale Vorbedingung sei eine sachgerechte Abgrenzung der statistischen Basis dahingehend vorzunehmen, dass Zirkelschlüsse vermieden würden und für die Referenzgruppe Ausgrenzungsprozesse aufgrund materieller Armut nicht anzunehmen seien, vielmehr ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe möglich sei. Dementsprechend seien Personen bzw. Haushalte, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII hätten, sowie generell Gruppen, bei denen das soziokulturelle Existenzminimum nicht gedeckt sei, vorab aus der Grundgesamtheit auszuklammern. Andernfalls würden die gruppenspezifischen Durchschnittsausgaben nicht den Mindestbedarf spiegeln, sondern von der zu überprüfenden Regelleistung selbst bzw. von existenziellen Mangellagen beeinflusst sein. Hier zeige sich ein Dilemma des Statistikmodells. Die Anknüpfung an statistische Durchschnittsbeträge (im Sinne „unechter“ Durchschnitte) sei nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass ein Ausgleich der Unterschiede zwischen individuellen Ausgaben für einzelne Güter und Dienstleistungen und errechneten Mittelwerten – diese Abweichungen spiegelten die jeweiligen persönlichen Umstände und Interessen – angenommen werden könne. Dementsprechend sei die Definition der regelbedarfsrelevanten Ausgaben weitgehend methodisch vorgegeben. Die Basisannahme sei nicht für alle Ausgabearten gleichermaßen zutreffend. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die im Antrag geäußerte Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung sei aus sachverständiger Sicht gerechtfertigt. Sie entspreche weitgehend den in dieser Stellungnahme erläuterten Einwendungen gegen die Referenzgruppenbildung und die Definition des regelbedarfsrelevanten Konsums, mit denen grundlegende Voraussetzungen des Statistikmodells nicht erfüllt würden. Darüber hinaus weise der Antrag – sachlich zutreffend – auf die unzulängliche statistische Basis hin, die für die spezielle Ermittlung des Mobilitätsbedarfs von Jugendlichen herangezogen werde.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind den Materialzusammenstellungen sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9984 sowie den Antrag auf Drucksache 18/10250 in seiner 97. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9984 in geänderter Fassung empfohlen.

Der Ausschuss hat in dieser Sitzung dem Deutschen Bundestag darüber hinaus mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10250 empfohlen.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** wiesen darauf hin, dass auch Bedürftige von der guten gesamtwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Lage profitierten. Deshalb würden ab kommendem Jahr die Regelsätze im SGB II und im SGB XII um durchschnittlich 5 Euro erhöht. Zugleich würden für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren die Regelsätze um 21 Euro angehoben. Ziel sei und bleibe, Kinder aus bedürftigen Familien zielgerichtet und durch eine chancengerechte Politik zu unterstützen. Mit dem Gesetzentwurf werde nicht nur eine Anpassung der jeweiligen Regelbedarfe vorgenommen, vielmehr werde auch eine Neuabgrenzung bei den Regelbedarfsstufen durchgeführt. So richte sich der Umfang sozialer Unterstützung danach, wie viel Hilfe man tatsächlich benötige. Menschen mit Behinderung, die bei ihrer Familie oder in einer Einrichtung leben, hätten bisher einen geringeren Regelsatz erhalten. Die Neuregelung der Regelbedarfsstufen entspreche den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wie dies auch in der Anhörung von mehreren Sachverständigen bestätigt worden sei. Die Regelbedarfsstufen seien auch angemessen und tragen dazu bei, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dass bestimmte Verbrauchsausgaben bei der Ermittlung der Regelbedarfe, wie etwa Tabak und Alkohol,

aber auch ein eigenes Auto keine Beachtung gefunden haben, liege im Spielraum des Gesetzgebers. Das Gesetz solle nun zügig in Kraft treten.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** betonten, dass die Neufestsetzung der Regelsätze niemanden schlechter stelle, sondern vielmehr die Beträge für die meisten Bedarfsstufen angehoben würden, teilweise sogar deutlich. Auch sei die Methode, die man bei der Berechnung der Regelbedarfe anwende, durch das Bundesverfassungsgericht erst im Jahr 2014 grundsätzlich bestätigt worden. Die Kritikpunkte des Gerichtes habe man bei der Neuberechnung berücksichtigt. Dies betreffe zum einen die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität und zum anderen die Jugendlichen zugeordneten Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie weitere Prüfaufträge. Bei den unter Sechsjährigen werde die Höhe des bisherigen Regelbedarfes durch eine Besitzstandsregelung gesichert. Maßgeblich für die Zuordnung in die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 werde in Zukunft sein, ob Personen zusammen mit ihrem Partner in einer Wohnung leben oder nicht. Das bisherige Merkmal, nämlich eine „gemeinsame Haushaltsführung“, entfalle, um Schwierigkeiten bei der Zuordnung künftig zu vermeiden. Das gelte auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Haushalt der Eltern, der Freunde oder Verwandten. Künftig gelte für sie dauerhaft die höhere Regelbedarfsstufe 1. Das sei eine wesentliche Verbesserung. Außerdem berücksichtige der Gesetzentwurf, dass es den Begriff der „Unterbringung in einer stationären Einrichtung“ für Menschen mit Behinderungen nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ab 2020 nicht mehr geben werde. Die neuen Wohnformen, in denen auch Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht würden, werden wegen ihrer Ausstattung mit einem Paarhaushalt vergleichbar sein. Damit gelte für ihre Bewohner Regelbedarfsstufe 2. Eine weitere wichtige Neuerung sei, dass Erwerbsunfähige und Ältere im Haushalt naher Angehöriger künftig auch pauschale Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhielten. Diese Regelung stelle sicher, dass die nahen Angehörigen finanziell nicht belastet werden, da sie für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich kein eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen müssten. Besonders erfreulich sei es, dass es in der parlamentarischen Beratung gelungen ist, noch weitere Verbesserungen zum Regierungsentwurf zu erzielen. So bestehe schon lange das so genannte Erstrentenproblem. Eine sachgerechte Lösung wurde sowohl vom Bundesrat, als auch vom Bundesrechnungshof eingefordert. Die nunmehr vorgesehen Darlehensregelung stelle eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, die gleichzeitig gewährleiste, dass Leistungsberechtigte nicht überfordert würden. Mit Blick auf die Lernförderung sei es wünschenswert, wenn diese Regelung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der Umsetzung weniger restriktiv ausgelegt werden würde, um damit auch eine Aufstiegsförderung zu erlauben, beispielsweise um den Zugang zu einer anderen Schulart zu erreichen.

Allerdings hätte sich die Fraktion der SPD noch weitere Verbesserungen gewünscht. So sei es insbesondere sehr bedauerlich, dass man sich nicht auf die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs für die Zeit in der das Kind von Alleinerziehenden beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, einigen konnte. Hier werde ein großes Problem gesehen und die Fraktion werde sich weiter für eine Lösung einsetzen.

Die **Mitglieder der Fraktion DIE LINKE.** wiesen darauf hin, dass von der Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze insgesamt 8,5 Mio. Menschen betroffen seien und es bei den Regelsätzen nicht um ein Almosen gehe, das die Regierung den armen Menschen in Deutschland großzügig zugestehe. Vielmehr gehe es um das soziokulturelle Existenzminimum, ein verfassungsrechtlich abgesichertes Grundrecht, welches nicht nur das Recht materiell zu überleben, sondern auch ein Mindestmaß an kultureller Teilhabe in diesem Land garantiere. Die vorgesehenen Regelsätze würden diesem Anspruch nicht gerecht. Das Gesetz werde grundlegend kritisiert. Aus den Ausgaben einkommensarmer Menschen würde die Berechnung der Regelsätze abgeleitet. Hinzu komme ein Kleinrechnen, indem zahlreiche Ausgabenposten der sogenannten Referenzgruppe als nicht regelsatzrelevant erklärt würden. Selbst nach der fragwürdigen Statistikmethode müssten die Regelsätze nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE bei mindestens 560 Euro liegen, wenn man allein auf die bevormundenden Abschläge verzichten würde. Daher benötige man eine grundlegende Alternative zum Hartz-IV-System. Man werde sich damit nicht abfinden und keine Ruhe geben, bis in diesem Land alle Menschen frei von Armut und Sanktionen seien.

Die Mitglieder der **Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass die geplante Anhebung der Regelsätze nicht ausreiche, um das Existenzminimum verlässlich abzusichern. Die Regelsätze würden von der Bundesregierung klein gerechnet. Dieses Kleinrechnen des Regelsatzes wirke sich besonders stark auf Kinder und Jugendliche aus. So erachte die Bundesregierung das Eisessengehen im Sommer für genauso überflüssig wie Malstifte für die Freizeit oder festliche Kleidung für Familienfeste. Soziale Teilhabe von Kindern werde durch diese Streichungen verhindert anstatt gestärkt. Zudem sei die Ermittlung der Kinderregelsätze methodisch problematisch und stehe empirisch auf wackligen Füßen. So erfolgten einzelne Berechnungen auf der Grundlage der

Angaben von nur 12 Haushalten. Damit mache die Bundesregierung das Wohlergehen der davon betroffenen Kinder und Jugendlichen von statistischen Zufällen abhängig. Es werde versäumt, eine Erstattung auf Antrag für größere Anschaffungen wie einer Waschmaschine einzuführen sowie die höheren Bedarfe für Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennten Eltern wechseln, endlich abzusichern. Die Grundsicherungsleistungen für Familien blieben mehr als 50 Prozent hinter dem durchschnittlichen Einkommen der Bevölkerung in Deutschland zurück. Bei Alleinlebenden sogar um 60 Prozent. Die Regelsätze nähmen die Spaltung der Gesellschaft hin und korrigierten diese nicht. Außerdem habe die Anhörung zudem deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf schwere methodische Mängel aufweise. Die Bundesregierung muss endlich die Regelsätze fair berechnen und eine unbürokratische Unterstützung für die einkommensarmen Menschen in Deutschland sicherstellen. Die Rechentricks müssten beendet und die Regelsätze endlich auf verlässlicher Basis berechnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der nach Buchstabe b) vorgenommenen Streichungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen in Artikel 3 an das spätere Inkrafttreten der in den Nummern 4, 6, 8 bis 17 enthaltenen Änderungen des SGB XII zum 1. Juli 2017; die in Artikel 3 gestrichenen Änderungen werden in den neuen Artikel 3a übernommen.

Zu Buchstabe c

Durch die Streichung der bisherigen Nummer 4 wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 4. Die neue Nummer 4 enthält die Änderung von § 34 SGB XII, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im SGB XII regelt. Durch die Änderung in Buchstabe b wird der Verweis in § 34 Absatz 4 Satz 2 auf § 9 Absatz 2 RBEG korrigiert: Der Eigenanteil für Schülerbeförderung ist nicht in Absatz 1, sondern in Absatz 2 von § 9 RBEG geregelt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung: Durch die Streichung der bisherigen Nummer 6, 8 bis 17 werden die bisherigen Nummern 7, 18, 19 und 20 zu den Nummern 5, 6, 7 und 8.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines Artikel 3a, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2017)

Die in Nummer 1 Buchstabe b gestrichenen Regelungen werden in dem neuen Artikel 3a zusammengefasst, der zum 1. Juli 2017 in Kraft tritt. Dadurch wird das Inkrafttreten derjenigen leistungs- und verfahrensrechtlichen Änderungen des SGB XII, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelbedarfsermittlung zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Regelbedarfsermittlung stehen, um ein halbes Jahr verschoben. Dies ermöglicht eine verwaltungsseitige Umsetzung der Änderungen, die angesichts des absehbar kurzen Zeitraums zwischen Verkündung des Gesetzes und dem ursprünglich vorgesehenen Inkrafttreten nur durch rückwirkende Änderungen von Bescheiden hätten umgesetzt werden können.

Zu Artikel 3a Nummer 1 (Anpassung des Inhaltsverzeichnisses)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die neu einzufügenden Vorschriften.

Zu Artikel 3a Nummer 2 (§ 33 SGB XII)

Übernahme der im Gesetzentwurf in Artikel 3 Nummer 4 enthaltenen Änderung von § 33 SGB XII. Dabei wird in Absatz 1 Satz 1 ein redaktionelles Versehen korrigiert: Die Berücksichtigung von Bedarfen für die angemessene Altersvorsorge wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht als „Kann-Leistung“ ausgestaltet (nach dem Wortlaut des Gesetzentwurf hätte es sich um eine „Mussleistung“ gehandelt). Damit wird berücksichtigt, dass die Berücksichtigung dieser Bedarfe stets eine Prüfung und eine darauf basierende Entscheidung des ausführenden Trägers beinhaltet, ob Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge geeignet sind, die Versorgungssituation im Alter soweit zu verbessern, dass Hilfebedürftigkeit im Alter vermieden oder zumindest vermindert wird.

Zu Artikel 3a Nummer 3 (§ 35 SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 6 gestrichenen Anfügung von Absatz 5 an § 35 SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 4 (§ 37a SGB XII)

Mit der Neuregelung in § 37a SGB XII wird verhindert, dass leistungsberechtigte Personen, bei denen am Monatsende zufließendes Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigten ist, bis zum tatsächlichen Zuflusszeitpunkt ihren Lebensunterhalt nicht decken können.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass die Person im Bewilligungsmonat leistungsberechtigt ist. Erreicht das am Monatsende fällige, anzurechnende Einkommen eine Höhe, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abzulehnen sind, so kommt ein Darlehen nach § 37a SGB XII nicht in Betracht; gegebenenfalls liegen die Voraussetzungen für ein Darlehen nach § 38 SGB XII vor.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Hauptanwendungsfall, dass im Leistungsmonat erstmals zum Monatsende eine Rente geleistet wird. Aufgrund der Fälligkeit zum Monatsende und der leistungsmindernden Einkommensanrechnung ergibt sich das Problem, dass der leistungsberechtigten Person am Monatsanfang die Grundsicherungsleistung zufließt, auf deren Höhe der Rentenzahlbetrag angerechnet wird. Deshalb steht die Rente während des Monats, für den sie erstmals gezahlt wird, nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Verfügt eine leistungsberechtigte Person in dieser Situation über kein einzusetzendes Vermögen, kommt es zu einer Bedarfsunterdeckung (sogenanntes Erstrentenproblem). Das geltende Recht ermöglicht keine Darlehensgewährung zur Überbrückung des ersten Rentenbezugsmonats, eine analoge Anwendung des Regelsatzdarlehens nach § 37 SGB XII führt wegen der vom Rentenzahlbetrag abhängigen Darlehenshöhe oftmals zu einer finanziellen Überforderung der Leistungsberechtigten bei der Rückzahlung des Darlehens. Oftmals muss das Darlehen von den ausführenden Trägern deshalb ohne oder ohne volle Rückzahlung niedergeschlagen werden. Auf diese Situation hat der Bundesrechnungshof in seinen Prüfmitteilungen hingewiesen. Die Länder haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften im Jahr 2015 auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hingewiesen (BT-Drucksache 18/6284, Anlage 3). Deshalb wird durch § 37a SGB XII eine spezielle Darlehensreglung geschaffen, die auf dem Regelbedarfsdarlehen im neu zu fassenden § 37 SGB XII aufbaut.

Eine Darlehensgewährung kommt bis zur Höhe des Rentenzahlbetrags in Betracht. Damit ist Höchstbetrag für ein solches Darlehen die Differenz zwischen tatsächlichem Leistungsanspruch (aufstockender Bedarf, nach dem neu einzufügenden § 43a ist dies der Zahlungsanspruch) und Leistungsanspruch ohne Einkommensanrechnung (Bruttobedarf).

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass aus dem vorhandenen Einkommen und Vermögen eine Überbrückung der erst am Monatsende zur Verfügung stehenden Rente nicht vollständig möglich ist.

Nach Satz 2 kommt eine Darlehensgewährung auch dann in Betracht, wenn andere Einkünfte oder Sozialleistungen zum Monatsende fällig sind. Sind entsprechende nicht bedarfsdeckende, aber anzurechnende Einkünfte zu einem früheren Zeitpunkt fällig (zum Beispiel Lohnzahlung zum 15. des laufenden Monats), scheidet eine Darlehensgewährung nach § 37a SGB XII aus. Für vorübergehende Notlagen kommt ein Darlehen nach § 38 SGB XII in Betracht.

Um eine finanzielle Überforderung leistungsberechtigter Personen zu vermeiden, wird die monatliche Rückzahlungsrate auf fünf Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt (Absatz 2 Satz 1) und der Rückzahlungshöchstbetrag auf 50 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe beschränkt. Während des Leistungsbezugs erfolgt die Rückzahlung durch Aufrechnung nach § 44b SGB XII, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

Zu Artikel 3a Nummer 5 (§ 41a SGB XII)

Übernahme von Artikel 3 Nummer 8

Zu Artikel 3a Nummer 6 (§ 42 SGB XII)

Übernahme von Artikel 3 Nummer 9.

Zu Artikel 3a Nummer 7 (§ 42a SGB XII)

In Absatz 3 Satz 1 wird gegenüber dem bislang vorgesehenen Wortlaut ergänzend klargestellt, dass ein Bedarf für Unterkunft und Heizung nach der Differenzmethode bei denjenigen unter die Vorschrift fallenden Leistungsberechtigten anerkannt wird, bei denen keine (wirksame) vertragliche Vereinbarung zur Tragung von Unterkunftskosten besteht oder festzustellen ist.

Demgegenüber wird in Absatz 4 Satz 1 klargestellt, dass auch bei Leistungsberechtigten, die mit in Absatz 3 genannten Angehörigen in einem Mehrpersonenhaushalt leben, höhere tatsächliche Unterkunftskosten anzuerkennen sind, sofern sie wirksame vertragliche Vereinbarungen hierüber haben und nachweisen. Insofern bestehen keine Unterschiede zu Leistungsberechtigten, die in Wohngemeinschaften leben.

Zu Artikel 3a Nummer 8 (§ 43 SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 11 gestrichenen Neufassung von § 43 Absatz 5 SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 9 (§ 43a SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 12 gestrichenen Einfügung von § 43a SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 10 (§ 44 SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 13 gestrichenen Neufassung von § 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 11 (§§ 44a und 44b SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 14 gestrichenen Neufassung von § 44a SGB XII und Übernahme der in Nummer 15 gestrichenen Einfügung von § 44b SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 12 (§ 44c SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 16 gestrichenen Folgeänderung zur Einfügung der §§ 44a und 44b SGB XII: Der bisherige § 44a zu § 44c SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 13 (§ 45 SGB XII)

Übernahme der in Artikel 3 Nummer 17 gestrichenen Neufassung von § 45 Satz 3 und Aufhebung von Satz 4 SGB XII.

Zu Artikel 3a Nummer 14 (§ 128c SGB XII)

Infolge der Neuregelung des Darlehens nach § 37a SGB XII und der Anerkennung als Bedarf nach dem Vierten Kapitel in § 42 SGB XII, sind die Erhebungsmerkmale für die Erfassung von Darlehen in der Bundesstatistik für Leistungen nach dem Vierten Kapitel entsprechend anzupassen. Dementsprechend wird das bisher in Ziffer 9 vorgesehene Erhebungsmerkmal „Darlehen“ um die Einführung des Darlehens bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a SGB XII ergänzt. Zugleich wird die Vorschrift dahingehend präzisiert, dass nur ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 zu erfassen sind.

Zu Artikel 3a Nummer 15 (§ 133b SGB XII)

Mit der Neuregelung eines Anspruchs auf Differenzmiete für haushaltsangehörige Leistungsberechtigte, die vertraglich nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind, könnte es ab Inkrafttreten der Neuregelung zu Verschlechterungen kommen, sofern in Einzelfällen bei Leistungsberechtigten aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - insbesondere der Entscheidung B 8 SO 10/14 R vom 17. Dezember 2015 - höhere Bedarfe für Unterkunft anerkannt worden sind.

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass bei Leistungsberechtigte in Verwandtenhaushalten, bei denen bislang höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind, diese weiterhin anzuerkennen sind, solange sie in der entsprechenden Wohnung in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 5 Nummer 1)

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung von § 27a Absatz 3 Satz 1 SGB XII handelt es sich um eine Klarstellung. Im geltenden Recht ergibt sich aus der Grundsatzvorschrift zum notwendigen Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze in § 27a SGB XII nicht, dass in einer stationären Einrichtung untergebrachten Leistungsberechtigten kein Regelsatz gezahlt wird. Dies ergibt sich im geltenden Recht aus der Sondervorschrift über den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII daraus, dass der von der stationären Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt unter Anderem den Regelsatz mit umfasst (Verweisung in § 27b Absatz 1 Satz 2 auf § 42 Nummer 1 SGB XII) und deshalb nur ein Barbetrag und eine Bekleidungspauschale gezahlt werden.

Durch die Neufassung von Absatz 3 Satz 1 wird die Beschränkung der Zahlung eines Regelsatz auf Leistungsberechtigte außerhalb von stationären Einrichtungen in die Grundsatzvorschrift des § 27a SGB XII aufgenommen. Diese Ergänzung erfolgt auch im Zusammenhang mit der durch den Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG, Bundestags-Drucksache 18/9522) ab dem 1. Januar 2020 geltenden Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Ab dem

Jahr 2020 gibt es in der Eingliederungshilfe keine stationären Einrichtungen mehr. Im Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel wird dies in dem neuen § 42a SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) dadurch berücksichtigt, dass die Leistungsberechtigten, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, entweder in einer Wohnung oder in einer sogenannten neuen Wohnform (persönlicher Wohnraum und Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung) leben. In beiden Fällen wird ihnen ein Regelsatz gezahlt. In einer stationären Einrichtung sind ab dem Jahr 2020 im Wesentlichen nur noch Leistungsberechtigte untergebracht, die Leistungen der Pflegeversicherung und zusätzlich der Hilfe zur Pflege erhalten. Für diesen Personenkreis ergibt sich der notwendige Lebensunterhalt weiterhin nach § 27b SGB XII, mit der Folge, dass kein Regelsatz gezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 7 Absatz 1 und Einfügung eines Absatzes 1a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 3a, der am 1. Juli 2017 in Kraft treten wird.

Berlin, den 30. November 2016

Jana Schimke
Berichterstatterin